



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 16. Juni 2025

**Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen
(Breitbandfördergesetz, BBFG); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 14. März 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen (Breitbandfördergesetz, BBFG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Der Kanton St.Gallen lehnt den vorliegenden Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen aus den nachfolgenden Gründen ab.

Der Bund nutzt seine verfassungsmässige Zuständigkeit für das Fernmeldewesen (Art. 92 der Bundesverfassung [SR 101]) bei der Ausgestaltung der Förderung, lagert aber wesentliche Aufgaben und Verantwortungen an die Kantone aus. Die Argumentation, wonach dem Bund ein grosses (öffentliches) Interesse an einer flächendeckenden Breitbandversorgung zukommt, insbesondere auch in abgelegenen, strukturschwachen Gegenden, Breitbandversorgung aber dennoch nicht zur Grundversorgung gehören soll, überzeugt nicht. Faktisch wird die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandinternet durch die vorgesehene Subventionierung als Bestandteil der Grundversorgung anerkannt und liegt damit im Aufgabengebiet und der alleinigen Verantwortung des Bundes. Daraus folgt, dass ein Programm zur Förderung der Breitbandversorgung, insbesondere in jenen Bereichen, in denen der Ausbau staatspolitisch motiviert und nicht marktgetrieben erfolgen soll, vollständig durch den Bund zu finanzieren ist.

Die vorliegende Regelung sieht die Kantone primär als Finanzierer und als Kontrollinstanz von Bundesvorgaben vor, ohne ihnen echten inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung des Programms einzuräumen. Insbesondere die Pflicht zur Prüfung der Fördergesuche und die Mitwirkung bei der Kontrolle führen zu neuem administrativem Aufwand bei den Kantonen, ohne dass hierfür eine adäquate Gegenleistung erfolgt. Die Abwicklung der Fördergesuche und der vom Bund vorgesehenen Subventionsverfahren durch die Kantone erfordert von diesen zudem implizit jeweils die Schaffung von kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Angesichts der ausschliesslichen Bundeskompetenz im Bereich des Post- und Fernmeldewesens erscheint es einerseits fraglich, ob die Kantone in diesem

Bereich überhaupt (Förder-)Gesetze erlassen dürfen. Andererseits hätte das vorliegende Gesetz zur Folge, dass jeder Kanton ein eigenes Förderregime einführen müsste – ein Vorgehen, das mit erheblichen Effizienzverlusten verbunden wäre.

Auch wenn die Beteiligung der Kantone laut Gesetzesentwurf freiwillig ist, führt das Erfordernis der Kantonsbeteiligung als Voraussetzung für Bundesmittel aufgrund des zu erwartenden politischen Drucks aus Gemeinden und Bevölkerung zu einer faktischen Zwangsbeteiligung der Kantone.

Wo zur Deckung der Fördermittel und der administrativen Aufwände des Bundes zweckgebundene Mittel aus den Einnahmen der Vergabe von Funkkonzessionen nach Art. 22a des eidgenössischen Fernmeldegesetzes (SR 784.10) vorgesehen sind, stehen für die Aufwände der Kantone keine solchen Mittel zur Verfügung. Die im Bericht aufgeführten Alternativen (z.B. Vollfinanzierung durch den Bund, Finanzierung über Branchenabgaben, Erhöhung der Mindestbandbreite des Grundversorgungsdienstes oder einheitliche Programmlösungen mit klaren Verteilschlüsseln) wurden unseres Erachtens nicht ausreichend geprüft und von Seiten des Bundes zu rasch verworfen.

Aus den obengenannten Gründen lehnt der Kanton St.Gallen das Breitbandfördergesetz in der vorliegenden Ausgestaltung ab. Aus unserer Sicht ist ein koordiniertes nationales Programm mit klarer Zuständigkeit und Finanzierung durch den Bund die effiziente und verfassungskonforme Lösung, die flächendeckende Einführung von Breitbandinfrastruktur zu fördern. Auf das Erfordernis einer kantonale Kofinanzierung als Voraussetzung für Bundesmittel ist zu verzichten.

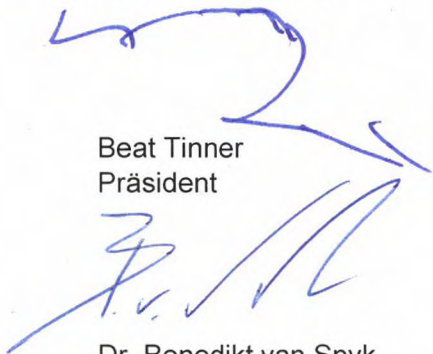
Falls sich eine Lösung mit einer vollständigen Finanzierung des Programms durch den Bund als politisch nicht umsetzbar erweisen sollte, soll der Bund ein Rahmengesetz erlassen (einheitlich für alle Kantone), das eine reine Finanzierung über Gemeindemittel zulässt. Die Erschliessung von Gebäuden mit Energie- und Kommunikationsinfrastruktur ist Sache der Gemeinde und nicht des Kantons und sehr viele Gemeinden treten über Unternehmen oder Zweckverbände bereits heute als Anbieter von Glasfasernetzen auf.

Der administrative Aufwand und die Kosten für die Kantone sind zudem so gering wie möglich zu halten. Insbesondere dürfen den Kantonen keine neuen Aufgaben, z.B. für das Prüfen der Förderanträge der Gemeinden, auferlegt werden. Des Weiteren ist auf Art. 8 Abs. 1 Bst. i zu verzichten, wonach bereits für das Einreichen eines Projekts beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die kantonalen und kommunalen Baubewilligungen vorzuliegen haben. Idealerweise sollte das Projekt von der antragstellenden Gemeinde direkt beim BAKOM eingereicht werden und nach dessen positiver Entscheidung durch die Kantone im Rahmen der geltenden Bestimmungen, z.B. für Baubewilligungen, abgehandelt werden. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach erteilter Bewilligung durch Bund und Kantone. Die Kontrolle der Förderanträge und der Umsetzung der Projekte ist zudem alleinige Aufgabe des BAKOM.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch